

- 169 11.01.5 Verrechnung intern
Festlegung einer marktgerechten internen Verzinsung,
Anpassung an die Vorgaben von HRM2 sowie stadtspezifische Änderungen**

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 5. Oktober 2011 legte der damalige Gemeinderat Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung fest. Am 12. November 2014 nahm der Stadtrat Änderungen beim Zinssatz auf Kontokorrenten mit Guthaben bei der Stadt Wetzikon sowie bei den Verpflichtungen für Sonderrechnungen vor und am 26. November 2014 erfolgte eine Anpassung beim Zinssatz des Kontokorrents mit den Stadtwerken Wetzikon.

Vorschriften über die internen Zinsen finden sich in der Gemeindeverordnung (VGG), welche ab 1. Januar 2018 in Kraft ist:

§ 36. ¹ *Verzinst werden*

- a. die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Sonderrechnungen,*
- b. die Guthaben und Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe,*
- c. die Liegenschaften des Finanzvermögens,*
- d. das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe.*

² *Der Gemeindevorstand legt eine marktübliche interne Verzinsung fest.*

³ *Die Einzelheiten der internen Verzinsung werden im Budget und in der Jahresrechnung offengelegt.*

Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben dient die interne Verzinsung der korrekten Verrechnung der Finanzierungskosten. Die Verzinsung der Sonderrechnungen ist eine Kapitalverzinsung, bei den Liegenschaften des Finanzvermögens dient die Verzinsung der Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Weitere interne Verzinsungen können vorgenommen werden, soweit dies für eine transparente und betriebswirtschaftlich korrekte Rechnungslegung notwendig ist.

Stadtspezifische Änderungen auf 1. Januar 2019

1. Die Einführung der Software FIS Finanzsuite der Firma Abraxas bedingt, dass ab 1. Januar 2019 die Buchhaltung der Politischen Gemeinde als Hauptmandant und jene der Reformierten Kirchgemeinde Wetzikon sowie des Zweckverbandes Region Zürcher Oberland RZO neu als sogenannte Zusatzmandanten zu führen sind. Das hat zur Folge, dass die Reformierte Kirchgemeinde und der Zweckverband RZO neu über eigene Geldkontos verfügen müssen und somit selber für das Cash-Management verantwortlich sind. Mit der Politischen Gemeinde wird diesbezüglich kein Kontokorrent mehr geführt. Das heutige Kontokorrentguthaben der Reformierten Kirchgemeinde über rund 6 Mio. Franken wird auf Ende 2018 auf ein Geschäftskonto bei der Postfinance überwiesen. Die bisherige Regelung über die Kontokorrentverzinsung wird somit ab 2019 hinfällig. Das Kontokorrentguthaben der RZO von rund 300'000 Franken wird ebenfalls einem Geschäftskonto bei der Postfinance gutgeschrieben.
2. Die Stadtwerke haben ihre Kontokorrent-Schulden gegenüber der Stadt vollumfänglich abgebaut. Das Kontokorrent dient neu somit nur noch der Verrechnung gegenseitiger Zahlungen analog Kontokorrent mit dem Alterswohnheim Am Wildbach. Eine Verzinsung entfällt.
3. Die Stadt Wetzikon wird per 1. Januar 2019 das Verwaltungsvermögen neu bewerten (Restatement). Dadurch können bei den vier Globalbudgetbereichen anstelle der bisherigen Marktmieten neu die betriebswirtschaftlich korrekten Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung Verwaltungsvermögen und Landwerte) festgelegt werden.

Gegenstände der Verzinsungen bei der Politischen Gemeinde ab 1. Januar 2019 sind somit

- die Guthaben und Verpflichtungen der Stadt gegenüber Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Abwasser und Abfall (Sachgruppe 2900);
- die Liegenschaften des Finanzvermögens (Sachgruppe 108);
- das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe Abwasser und Abfall;
- das Verwaltungsvermögen und die Landwerte der Globalbudgetbetriebe Alterswohnheim Am Wildbach, Sport- und Freizeitanlagen, HPSW und BWSZO;
- die Verpflichtungen der Stadt gegenüber den Sonderrechnungen (Sachgruppe 2092): Kofel-Wirth-Fonds PS, Sonderschul-Fonds PS, Schulreisefonds Sek, Stipendienfonds Sek, J.R. Weber-Fonds Sek, Nachlass Pal Imre Benda Sek, Fonds für Kinder- und Jugendförderung, Fürsorgefonds, Geschwister Rüegg-Fonds, Separatfonds Alterswohnheim, Frieda Breitenmoser-Fonds Alterswohnheim, Hans Trachsler-Fonds, Guglielmina Gregori-Fonds, Fonds für öffentliche Spiel- und Ruheflächen.

Verzinst wird der Anfangswert zum Durchschnittssatz der eigenen langfristigen Schulden (Sachgruppen 2014 und 2064) auf 5 Rappen aufgerundet. Für das Jahr 2019 beträgt dieser Durchschnittssatz 1,5 %. Sollte der Zinssatz einmal tiefer sein als der in der Budgetphase aktuelle Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO, so gilt der Referenzzinssatz. Dieser beläuft sich derzeit auf ebenfalls 1,5 %.

Bei den Verpflichtungen für Sonderrechnungen wird wie bisher der durchschnittliche Zinssatz für aufgenommene Darlehen bei der Postfinance von Januar bis Juni (auf 5 Rappen aufgerundet) eingesetzt. Für das Jahr 2019 beträgt dieser 0 %.

Erwägungen

Drei stadtspezifische Änderungen machen es nötig, dass bei der Festlegung einer marktgerechten internen Verzinsung per 1. Januar 2019 Anpassungen vorgenommen werden. Der Stadtrat ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen vollumfänglich einverstanden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Gegenstand der Verzinsung gemäss § 36 VGG sind:
Die Verpflichtungen gegenüber den Sonderrechnungen (Sachgruppe 2092), die Guthaben und Verpflichtungen gegenüber Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Abwasser und Abfall (Sachgruppe 2900), die Liegenschaften des Finanzvermögens (Sachgruppe 108), das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe Abwasser und Abfall sowie die Verwaltungsvermögen und Landwerte der Globalbudgetbetriebe Alterswohnheim Am Wildbach, Sport- und Freizeitanlagen, HPSW und BWSZO.
2. Bei den Verpflichtungen gegenüber den Sonderrechnungen wird weiterhin der durchschnittliche Zinssatz für aufgenommene Darlehen bei der Postfinance von Januar bis Juni (auf 5 Rappen aufgerundet) eingesetzt. Bei allen anderen in Ziffer 1 genannten Guthaben und Schulden wird der Durchschnittssatz der eigenen langfristigen Schulden (auf 5 Rappen aufgerundet) beigezogen. Sollte dieser Zinssatz tiefer sein als der in der Budgetphase aktuelle Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO, so gilt der Referenzzinssatz.
3. Es wird bei allen in Ziffer 1 aufgeführten Guthaben und Schulden der Anfangswert verzinst.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - GB Finanzen + Immobilien
 - Parlamentsdienste (zuhanden Grosser Gemeinderat)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber